

# Ordnung zum Mentorinnenprogramm

für den weiterbildenden Masterstudiengang

## „Netzwerkmanagement Bildung für eine nachhaltige Entwicklung (BNE) – Schwerpunkt Kindheitspädagogik“

der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin) –  
University of Applied Sciences

### Präambel

Auf Grund von § 31 Abs. (1), Satz 3 und Abs. (2) in Verbindung mit § 61 Abs. (1) Nr. 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) sowie § 2 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der ASH Berlin hat der Akademische Senat der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin) am 16.07.2013 die folgende Ordnung zum Mentorinnenprogramm (MENPRO) für den weiterbildenden Masterstudiengang „Netzwerkmanagement Bildung für eine nachhaltige Entwicklung – Schwerpunkt Kindheitspädagogik“ beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung erscheinen, betreffen Frauen und Männer gleichermaßen und werden in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt.

### Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inhalt und Zielsetzung des Mentorinnenprogramms (MENPRO)
- § 3 Dauer und Gliederung des Mentorinnenprogramms (MENPRO)
- § 4 Praxisstellen
- § 5 Rechtsstellung der Studierenden im Mentorinnenprogramm (MENPRO)
- § 6 Vereinbarung zwischen Hochschule, Mentorin und Mentee
- § 7 Beratung und Betreuung im Mentorinnenprogramm (MENPRO)
- § 8 Verlängerung, Unterbrechung und Wiederholung im Mentorinnenprogramm (MENPRO)
- § 9 Bewertung des Mentorinnenprogramms (MENPRO)
- § 10 In-Kraft-Treten

## § 1 Geltungsbereich

(1) Die Ordnung zum Mentorinnenprogramm (MENPRO) gilt für Studierende des weiterbildenden Masterstudiengangs „Netzwerkmanagement Bildung für eine nachhaltige Entwicklung (BNE) – Schwerpunkt Kindheitspädagogik – Master of Arts“, die das Studium ab dem Sommersemester 2014 aufnehmen.

(2) Die Ordnung zum Mentorinnenprogramm (MENPRO) wird ergänzt durch die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) der ASH Berlin, die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (StPO) für den weiterbildenden Masterstudiengang „Netzwerkmanagement Bildung für eine nachhaltige Entwicklung – Schwerpunkt Kindheitspädagogik“. Darüber hinaus wird auf die Satzung für Studienangelegenheiten der ASH Berlin verwiesen.

## § 2 Inhalt und Zielsetzungen des Mentorinnenprogramms (MENPRO)

(1) Das Mentorinnenprogramm (MENPRO) ist grundsätzlich von herkömmlichen Praktika grundständiger Studiengänge zu unterscheiden, die ein handlungsorientiertes Studium durch berufspraktische Aufgabenstellungen ergänzen.

(2) Im MENPRO werden keine Regel- sondern zusätzliche Aufgaben in Einrichtungen wahrgenommen oder Projekte initiiert, die angedacht oder gewünscht, jedoch bisher mangels personeller Ressourcen oder fehlenden Know-Hows nicht realisiert werden konnten. Zur Umsetzung des jeweiligen Vorhabens ist die Mentorin, eine Leitungspersonlichkeit ihrer Einrichtung, auf eine Mentee mit ersten Berufserfahrungen sowie wissenschaftlichen Qualifikationen und Methodenkenntnissen angewiesen, die in einem vorangegangenen Studium erworben wurden. Die Mentorin vermittelt in der Berufspraxis erworbenes Wissen und Informationen aus ihrer Einrichtung, die für die Mentee mit hochschulnaher Reflexionsmöglichkeit unerlässlich sind, um ein Modellvorhaben erfolgreich zu konzipieren, organisieren und in Gestaltung zu überführen.

(3) Hochschule und Mentorinnen-Einrichtung handeln in enger Abstimmung miteinander, um programmtaugliche Ideen und Projekte für die studiengangintegrierte Phase des Mentorinnenprogramms (MENPRO) zu definieren.

(4) Mentorin und Mentee handeln gemeinsam eine Zielvereinbarung aus, die beide unterzeichnen.

### § 3 Dauer und Gliederung des Mentorinnenprogramms (MENPRO)

(1) Die Phase des Mentorinnenprogramms erstreckt sich über einen Zeitraum von drei Semestern. Im 1. Semester erfolgt eine Einführung in das Mentorinnenprogramm (MENPRO), im 2. Semester die Vertiefung mit dem Projektdesign, im 3. Semester soll das Projekt mit einer angemessenen Gesamtdarstellung abgeschlossen werden. Sollten besondere Umstände vorliegen, die zu begründen sind, kann der Projektabschluss auch im 4. Semester erfolgen, sofern die Modulverantwortliche diesem Antrag stattgibt. Generell haben Studierende die Option, das Thema ihrer Masterarbeit aus ihrem in der Phase des Mentorinnenprogramms realisierten Modellprojekt zu generieren.

(2) Der studentische Arbeitsaufwand für das Mentorinnenprogramm (MENPRO) ist von der für die jeweilige Einrichtung geltenden Regelarbeitszeit entkoppelt. Der hierfür vorgesehene gesamte Zeitaufwand (Workload) bemisst sich nach dem für alle Studiengänge verbindlichem ECTS-System, das eine Modularisierung und die Vergabe von Credit-Points (CP) verlangt. Für das Mentorinnenprogramm sieht der Musterstudienplan 13 CP vor, die mit einem Workload von 390 Stunden kalkuliert werden. Hiervon entfallen ca. 1/3 (128 Stunden) auf Präsenzzeiten an der Hochschule und ca. 2/3 (262 Stunden) auf Zeiten, die in Abstimmung mit der Mentorin zum Wissens- und Informationsaustausch in ihrer Einrichtung verbracht werden oder anderweitig genutzt werden können, um das in einer Zielvereinbarung definierte Modellprojekt voran zu bringen.

(3) Eine Reduzierung von Zeitaufwand (Workload) oder die Anrechnung von Credits für das Mentorinnenprogramm (MENPRO) aufgrund langjähriger Berufstätigkeit kann von Studierenden nicht beantragt werden, da dieses integraler Bestandteil des Studiums ist. Das gilt auch, wenn die Phase des Mentorinnenprogramms in derjenigen Einrichtung stattfindet, in der die Mentee studienbegleitend tätig ist bzw. war.

## § 4 Praxisstellen

(1) Praxisstellen im Sinne des Mentorinnenprogramms (MENPRO) sind Lernorte in den Bereichen von Pädagogik, sozialem Engagement oder Non-Profit-Organisationen sowie Wirtschaftsunternehmen, die sich den Grundsätzen von Netzwerkmanagement wie Nachhaltigkeit nicht verschließen und Bezüge zur Kindheitspädagogik zulassen, um Lernziele zu verwirklichen wie sie in § 2, Abs. (2) dieser Ordnung formuliert sind.

(2) Die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Praxisstelle für das Mentorinnenprogramm (MENPRO) ergeben sich aus den internen Verwaltungsrichtlinien der ASH Berlin, bzw. den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die in einem von der Studiengangleitung erstellten Kriterienkatalog zusammengefasst sind.

(3) Zu Studienbeginn werden auch diejenigen Einrichtungen, die partizipativ an der Entwicklung dieses Studiengangs mitgewirkt haben, eingeladen, ihre Projektideen für die Phase des Mentorinnenprogramms vorzustellen, die es Mentorin und Mentee ermöglichen, sich gegenseitig kennen zu lernen. Das Spektrum dieser Einrichtungen reicht von Kindertagestätten, über Träger der Jugendhilfe, Sozialeinrichtungen und Modellprojekten mit Schnittstellen zu den Erstgenannten, bis zu Bundesministerien, Landesverwaltungen, kommunalen Einrichtungen sowie Wirtschaftsunternehmen.

(4) Neben dem Angebot der Hochschule, Praxisstellen über eingeladene Einrichtungen [Abs. (3)] zu offerieren, ist die Studierende gehalten, sich eigenverantwortlich um eine Praxisstelle zu bemühen. Sie muss diese jedoch dem Praxisamt zur Bestätigung anzeigen. Geeignete Praxisstellen werden vom Praxisamt des StudierendenCenters anerkannt.

(5) Wenn eine Studentin das Mentorinnenprogramm (MENPRO) im Ausland ableisten möchte, was von der ASH Berlin ausdrücklich gewünscht wird, sollte sie vor Beginn der Phase des Mentorinnenprogramms Kontakt mit dem International Office des StudierendenCenters aufnehmen. Die Studiengangleitung klärt nach Rücksprache mit dem International Office wie die in § 2, Abs. (2) und § 5, Abs. (1) aufgeführten Bedingungen erfüllt werden können.

## § 5 Rechtsstellung der Studierenden im Mentorinnenprogramm (MENPRO)

(1) In der studiengangintegrierten Phase des Mentorinnenprogramms bleibt die Studierende mit allen Rechten und Pflichten Mitglied der ASH Berlin.

(2) Die Studierende wird durch das Absolvieren des Mentorinnenprogramms nicht im Rahmen von – arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden – Ausbildungsverhältnissen ausgebildet und tätig.

(3) Die Studierende ist während des Mentorinnenprogramms gemäß Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständig ist der für die MENPRO-Einrichtung zuständige Unfallversicherungsträger gemäß § 133, Abs. (1) SGB VII. Im Versicherungsfall erstellt die MENPRO-Einrichtung die Unfallanzeige, leitet diese an den zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung weiter und informiert das Praxisamt der ASH.

(4) Der Studierenden wird eine eigene Haftpflichtversicherung empfohlen, es sei denn, das Haftpflichtrisiko ist durch eine von der MENPRO-Einrichtung abgeschlossene Versicherung abgedeckt.

## § 6 Vereinbarung zwischen Hochschule, Mentorin und Mentee

(1) Die Einrichtung des Mentorinnenprogramms (MENPRO), vertreten durch die Mentorin, schließt mit der Studierenden, der Mentee, im Einvernehmen mit der ASH Berlin vor Beginn der Phase des MENPRO eine Zielvereinbarung über das während des Studiums zu erreichende Vorhaben ab, das mit der Studiengangsleitung abgestimmt ist. Darin sind die Rechte und Pflichten der Studierenden, der Einrichtung des Mentorinnenprogramms und der ASH Berlin für diesen Ausbildungsbestandteil in der Phase des MENPRO geregelt.

(2) Die Zielvereinbarung enthält folgende Angaben:

- Bezeichnung, Anschrift und Rechtsform der MENPRO-Einrichtung,
- Fachliche Qualifikation der Mentorin,
- vereinbarter Zeitraum für die Phase des MENPRO,
- Bereitschaft der Mentorin, die Mentee anzuleiten,

- Rechte und Pflichten der Mentee,
- Regelungen über Zeiten, die die Mentee 1. wegen fachbezogener Lehrveranstaltung der MENPRO-Einrichtung nicht zur Verfügung stehen kann, 2. welche Zeiträume für die Phase des MENPRO zur Verfügung stehen und durch individuelle Vereinbarungen zwischen der Mentorin und der Mentee zur Umsetzung der Zielerreichung genutzt werden können;
- Beschreibung des modellhaften Vorhabens, das gemäß § 2, Abs. (2) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Regelaufgabe der Einrichtung ist, mit Fristen und angestrebten Zwischenergebnissen;
- Ausstiegsklausel für die Partnerinnen dieses Vertrages, wenn Umstände auftreten, die eine Erfüllung der Zielvereinbarung verhindern.

## § 7 Beratung und Betreuung im Mentorinnenprogramm (MENPRO)

(1) Für die Beratung und Betreuung während der Phase des Mentorinnenprogramms ist seitens der ASH Berlin die Studiengangsleitung bzw. die Modulverantwortliche zuständig.

(2) Zwischen der Studiengangsleitung bzw. der Modulverantwortlichen und den MENPRO-Einrichtungen besteht während des Studiums eine kontinuierliche Verbindung durch angeleitete Praxisreflexion und -analyse für Mentee und Mentorin, die in regulären Lehrveranstaltungen stattfinden, aber auch auf Antrag einer der Beteiligten individuell vereinbart werden können.

(3) Deutet sich in der MENPRO-Phase an, dass die zwischen Mentorin und Mentee geschlossene Zielvereinbarung aus Sicht der einen oder der anderen Seite nicht erreicht werden kann, setzt sich die Projektleitung des Studiengangs unverzüglich mit den beteiligten Personen in Verbindung, um eine Einigung zu erzielen.

(4) Deutet sich ein Scheitern in der MENPRO-Phase analog der in § 7, Abs. (3) beschriebenen Form in einer ausländischen Einrichtung an, ist das International Office unmittelbar einzubeziehen, um mit allen beteiligten Personen direkt eine Einigung zu erzielen.

(5) Für die während der MENPRO-Phase an der ASH Berlin angebotenen Lehrveranstaltungen muss die MENPRO-Einrichtung gewährleisten, dass die Studierende diese besuchen kann und Terminkollisionen, die sich aus der Zielvereinbarung zwischen Mentorin und Mentee ergeben könnten, auszuschließen sind.

(6) Die in § 7, Abs. (5) formulierten Bedingungen zur Teilnahme der Mentee an den von der ASH Berlin angebotenen Lehrveranstaltungen gelten auch für ausländische MENPRO-Einrichtungen.

(7) Bei einer zu großen Entfernung zwischen der in- oder ausländischen MENPRO-Einrichtung und der ASH Berlin kann die Studierende von den Lehrveranstaltungen befreit werden. In diesem Fall hat eine Kompensationsleistung zu erfolgen, die zwischen der Dozentin und der Studierenden abzustimmen ist.

## § 8 Verlängerung, Unterbrechung und Wiederholung im Mentorinnenprogramm (MENPRO)

(1) Auf begründeten Antrag der Studierenden kann die ASH Berlin im Einvernehmen mit der MENPRO-Einrichtung eine Verlängerung der in der Zielvereinbarung getroffenen Fristen bis zu sechs Wochen zulassen.

(2) Wird die MENPRO-Phase ohne eigenes Verschulden der Studierenden abgebrochen, werden die bereits abgeleistete Zeit und die erzielten Teilergebnisse aus der bisherigen Zielvereinbarung berücksichtigt.

(3) Erkrankt die Studierende oder liegen sonstige zwingende Verhinderungsgründe vor, so ist die MENPRO-Einrichtung über ihr Fernbleiben unverzüglich zu unterrichten. Führt das Fernbleiben dazu, dass weniger als 60% der pro Semester kalkulatorisch in Ansatz gebrachten Zeitaufwendungen für diesen Studiengang erbracht werden können, muss nach Anhörung der MENPRO-Einrichtung von der Studiengangsleitung eine Entscheidung darüber getroffen werden, wie und ob entfallene Lehr- und Lernzeiten nachzuholen sind. Diese ist dem Prüfungsausschuss mit der Bitte um eine Stellungnahme vorzulegen, der abschließend über die Bewertung der Verhinderungsgründe befindet.

(4) Wenn die MENPRO-Einrichtung der vereinbarten Zielerreichung die Beurteilung „ohne Erfolg“ erteilt, kann die für die MENPRO-Phase verantwortliche Modulbeauftragte eine zusätzliche Leistung verlangen, die bei der Beurteilung „mit Erfolg“ die Bewertung der MENPRO-Einrichtung kompensiert. Erhält auch diese Zusatzleistung die Beurteilung „ohne Erfolg“, können die für dieses Modul vorgesehenen Credits nicht geben werden. Der Prüfungsausschuss ist hierüber in Kenntnis zu setzen. Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten einschließlich der Einwendungen gegen das Nichtbestehen der Praxisphase richtet sich nach der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) der ASH Berlin bzw. der diese ergänzenden fachspezifischen StPO des Masterstudiengangs „Netzwerkmanagement Bildung für nachhaltige Entwicklung – Schwerpunkt Kindheitspädagogik“.

## § 9 Bewertung des Mentorinnenprogramms (MENPRO)

(1) Die jeweilige Prüfungsleistung kann von der Studierenden, der Mentee, in Abstimmung mit ihrer Mentorin und der Modulverantwortlichen aus den hierfür im Musterstudienplan vorgesehenen Prüfungsarten frei gewählt werden. Es sollte diejenige Form der Prüfungsleistung gewählt werden, die geeignet ist, das jeweilige Zwischenergebnis der individuellen Zielvereinbarung am besten zu präsentieren.

(2) Bei der Präsentation von Teilergebnissen des individuellen Praxisvorhabens soll die Wechselbeziehung zwischen Mentorin und Mentee deutlich werden. Darzustellen sind der Input der MENPRO-Einrichtung, der Diskurs über die geeignete Form der Methodenwahl, die gewählte Herangehensweise und die Erreichung von (Teil-)Zielen des Vorhabens aber auch in kritischer Reflexion die Ursachen für das Nicht-Erreichen selbst gesetzter Meilensteine.

(3) Zu den Präsentation der Projektergebnisse im Rahmen von Lehrveranstaltungen an der Hochschule sind auch die Mentorinnen eingeladen, weil dieser Studiengang zum einen die Praxis in die akademische Ausbildung einbindet zum anderen der Praxis selbst Impulse durch Wissenstransfer geben möchte, die zum beiderseitigen Vorteil gereichen sollen.



(4) Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nach dem Grundsatz „mit Erfolg“ bzw. „ohne Erfolg“. Neben der Modulverantwortlichen ist auch die Mentorin zu einer Beurteilung nach gleichem Schema aufgefordert.

## § 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft.